

Keine Abfälle privat verbrennen

Leider stellen wir immer wieder fest, dass Leute ihre brennbaren Abfälle im eigenen Ofen oder draussen "entsorgen". Diese Art der Abfallbeseitigung belastet aber die Umwelt ausserordentlich stark, verstösst gegen die gesetzlichen Vorschriften und kann Sie in jeder Hinsicht teuer zu stehen kommen. Die entstehenden Abgase gefährden nicht nur Sie und Ihre Nachbarn, sondern können auch Heizungsanlagen und Kamine in Mitleidenschaft ziehen. Die Reinigungs- und Reparaturkosten fallen rasch einmal weit höher aus als die eingesparten Entsorgungsgebühren eines ganzen Jahres.

Verwenden Sie in Ihrer Feuerung nur trockenes Brennholz oder andere im Handel erhältliche Heizmaterialien.

In Hausfeuerungen dürfen nicht verbrannt werden:

- Altholz (Möbel, Spanplatten, Paletten, behandeltes Abfallholz)
- Papier und Karton (ausgenommen als Anfeuerungs-Material)
- Kunststoffe oder Verbundstoffe (Tetra-Packungen, usw.)
- Textilien, Putzlappen, andere brennbare Abfälle

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Verbrennen von Gartenabfällen **im Siedlungsgebiet generell verboten** ist. Gartenabfälle lassen sich meist sinnvoll verwerten (Häckseldienst der Gemeinde, Kompostierung im Garten, usw.). Bei Krankheitsbefall oder für Unkraut ist die Kehrichtabfuhr die richtige Alternative.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen die am Ort anfallenden natürlichen organischen Abfälle im trockenen Zustand verbrannt werden. Verboten ist auch das Mitverbrennen von anderen Abfällen oder von Grünmaterial aus dem Siedlungsgebiet. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine übermässigen Immissionen (Rauch, Ascheflug) entstehen.

Nutzen Sie die Dienstleistungen in unserer Gemeinde oder wenden Sie sich an das Kantonale Amt für Umweltschutz und Energie, Auskünfte zu Umwelt- und Abfallfragen: Tel. 061 552 55 05 (Mo – Fr, 8.00 – 12.00 / 13.30 – 17.00 Uhr).

Sanktionen bei Nichtbeachtung:

Das Verbrennen von Abfällen verstösst gegen Artikel 30c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01), Artikel 26a der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) und § 26 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (SGS 780). Das Verbrennen von organischen Abfällen verstösst zusätzlich gegen § 20 der kantonalen Verordnung über den Umweltschutz (SGS 780.11).

Zu widerhandlungen sind fachtechnisch jederzeit nachweisbar und werden bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft angezeigt.

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz Art. 61 sowie nach dem Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft. Eine angezeigte Person kann mit einer Haft oder Geldbusse bis CHF 20'000.00 bestraft werden.

Umwelt- und Energiekommission und Gemeinderat